

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	81	58. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Autobahn der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH vom 13.03.2001	85
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	-	59. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn	85
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
53. Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 12.01.2001	81	60. Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 15.03.2001	89
54. Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 28.03.2001	81	61. Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2001	90
55. Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörden im Regierungsbezirk Braunschweig vom 30.03.2001	81	62. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 02.04.2001	91
56. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 02.04.2001	83	63. Änderungssatzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen	92
57. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 05.04.2001	84	E. Sonstige Mitteilungen	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

II. Nachgeordnete Behörden

Übertragen:

Studiendirektorin **Broska**, Berufsbildende Schulen II Wolfsburg, das Amt einer Oberstudiendirektorin an dieser Schule

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

53.

**Bekanntmachung
der Bezirksregierung Braunschweig
vom 12.01.2001**

Ich beabsichtige, ein insges. 10.777 m² großes bebautes Grundstück der ehemaligen Straßenmeisterei Schöningen, bestehend aus den Flurstücken 13/25, 2/43, 12/15 und 12/18 Flur 25, Gemarkung Schöningen zu veräußern.

Gem. Nr. 1.3 der Grundstücksveräußerungsrichtlinien (Anlage zur VV Nr. 6.3 zu § 64 LHO) ist zu prüfen, ob und inwieweit das o.g. Grundstück für Zwecke des Landes entbehrlich ist.

Bevor Verkaufsverhandlungen in die Wege geleitet werden, wird daher gebeten, evtl. Bedarf an dem Grundstück bis zum 15.05.2001 beim Dezernat 106 der Bezirksregierung Braunschweig anzumelden.

Im Auftrage

Wiggers

54.

**Bekanntmachung
der Bezirksregierung Braunschweig
vom 28.03.2001**

STIFTUNG

Mit Verfügung vom 28.03.2001 - 301.11741/42-69 - habe ich die Errichtung der „Brigitte und Friedrich Vollmann-Schulstiftung“ in Bad Lauterberg im Harz sowie deren Satzung vom 28.02.2001 genehmigt. Die Stiftung bezweckt im Rahmen der Förderung von Bildung und Erziehung die finanzielle Unterstützung von Schülern in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (z.B. mit Unterrichtsmaterial, Lernhilfen, Anerkennung für den besonderen Einsatz in der Klassen und Schulgemeinschaft).

Die Stiftung kann angeschrieben werden über

Herrn Stadtdirektor Otto Matzenauer,
Bruneärmel 2,
37431 Bad Lauterberg im Harz.

55.

**Bekanntmachung
der Vermessungs- und Katasterbehörden
im Regierungsbezirk Braunschweig
vom 30.03.2001**

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte für den Bereich des / der

Landkreises	hat in der Sitzung am
Gifhorn	11.01.2001
Göttingen	11.01.2001

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bezirksregierung Braunschweig
501.40211/1-1282

Braunschweig, 05.04.2001

Im Auftrage

L.S.

Z a b e l

58.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Autobahn der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH vom 13.03.2001

Aufgrund des § 48 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S.347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S.10), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Münden (Wasserwerk Autobahn)“ vom 21.07.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, S. 90) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 13.03.2001
502.62013-0210

Bezirksregierung Braunschweig

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

59.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn

Aufgrund der §§ 48 Abs.2 Satz 1 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. Seite 10), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen:

- I. (Fassungsbereich)
- II. (engere Schutzzone)
- III. (weitere Schutz-zonen)

- (2) Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Osten vom Friedhof Wasbüttel zunächst durch den nordöstlichen Teil der Ortslage Wasbüttel, westlich vorbei an Martinsbüttel, kreuzt den Mittellandkanal nordöstlich von Wedelheine bei km ca. 231,3 und weiter bis zu einem Punkt ca. 1 km südöstlich der Ortslage Wedesbüttel. Die südliche Grenze kreuzt den Mittellandkanal südwestlich von Wedesbüttel bei km ca. 229 und endet an einem Punkt ca. 1 km südöstlich der Ortslage Meine. Von hieraus führt die Westgrenze teilweise entlang der K 64, östlich vorbei an Ohnhorst in Richtung Isenbüttel. Ca. 1 km nordwestlich von Wasbüttel biegt sie in östlicher Richtung ab und führt als Nordgrenze wieder zum Friedhof Wasbüttel.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 9,28 km².

- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn und bei den Samtgemeinden Papenteich und Isenbüttel. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

- (3) Im übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutz-zonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone
II III

Abwasser

- 1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen

		Schutzzone				Schutzzone	
		II	III			II	III
1.1	Versenken von Abwasser einschl. des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	8.2.	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	v	b
1.2	Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschl. des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, mit Ausnahme häuslicher Abwässer und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassers von Grundstücks- oder landwirtschaftlichen Hofflächen	v	v	9	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft oder Geflügelskot		
1.3	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer			9.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v
1.3.1	in Siedlungen	v	v	9.2	auf Grünland		
1.3.2	von Einzelbebauung	v	b	9.2.1	vom 01.10. bis 31.01.	v	v
2	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v	9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
3	Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	b	9.3	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	v	v
4	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen			9.4.	auf bestellte oder unmittelbar zur Bestellung anstehende ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
4.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	9.4.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v
4.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	9.4.2	in der übrigen Zeit	v	b
5	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	b	10	Aufbringen von Stallmist		
6	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	10.1	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v
Land- und Forstwirtschaft				10.2	auf Ackerland oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
7	Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammkompost oder Klärschlammgemisch aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung			10.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.12. Ausnahme: mit Zwischenfrüchten, Feldgras oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht, wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	b
7.1	auf erwerbsgärtnerisch genutzten Böden, Dauergrünland oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v	10.2.2	in der übrigen Zeit	v	b
7.2	auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen			10.3	auf Grünland	v	-
7.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. 01. des folgenden Jahres Ausnahme: Flächen mit Zwischenfrucht-, Feldgras- oder Winterrapsanbau nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngbedarf nachgewiesen ist	v	v	11	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.01. des folgenden Jahres Ausnahme: Düngung zu Zwischenfrüchten, Feldgras, Winterraps oder sonstige Früchte für die ein Düngbedarf nachgewiesen wird bei Verzicht auf sonstige stickstoffhaltige Düngemittel	v	v
7.2.2	in der übrigen Zeit	v	b	12	Feldanbau von Raps, Leguminosen oder Gemüse	b	b
7.3	Aufbringen von Fäkal- oder Rohschlamm	v	v	13	Umbruch von Grünland		
8	Aufbringen von Kompost i.S. der Bioabfallverordnung			13.1	zur Nutzungsänderung		
8.1	auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v	13.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
				13.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	b	b

		Schutzzone				Schutzzone	
		II	III			II	III
13.2	zur Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	b	b	22.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
14	Weiden			22.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	v	b
14.1	Dauerpferche	v	v	23	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	b
14.2	Beweidung mit Zufütterung	b	b	Wassergefährdende Stoffe			
15	Begrünung			24	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v
15.1	Stillelegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v	v	25	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG	v	-*
15.2	Stillelegungsflächen mit gezielter Begrünung, ausgenommen Flächen mit leguminosenfreier Herbstbegrünung	b	b	* es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS-) in der jeweils gültigen Fassung			
15.3	Umbruch von Dauerbrachen			26	Produktion und Verwendung radioaktiver Stoffe, ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	v	v
15.3.1	vom 01.07. bis 31.01. Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps oder Umbruch einer leguminosenfreien Grasbrache	v	v	27	Löschübungen mit oder Erprobung von Schaumlöschmitteln	v	v
15.3.2	in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v	28	Transportieren wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	-
16	Anbau von Sonderkulturen (Ausnahme: Gemüse s. Nr.12) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	v	b	29	Befördern wassergefährdender Stoffe		
17	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v	v	29.1	in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v	v
18	Lagern von Wirtschaftsdüngern			29.2	in Feld- und Feldverladeleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
18.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	30	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	v	v
18.2	Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften			Abfall			
18.2.1	in Erdbecken mit Foliendichtung	v	v	31	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen, ausgenommen Kompost		
18.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung	v	v	31.1	Deponien	v	v
18.2.3	in Behältern mit Leckerkennung	v	b	31.2	Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 10 BImSchG erforderlich ist; siehe § 2 (1) Nr.1 der 4. BImSchV	v	v
18.3	Zwischenlagern von Geflügelfrischkot außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	32	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme zur Eigenkompostierung	v	b
18.3.1	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	v	b	33	Schrottanlagen und Autowrackplätze		
19	Lagerung von Gärfutter			33.1	Neuanlage oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	v	v
19.1	in Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v	33.2	Errichtung oder wesentliche Änderung vor Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	v	v
19.2	in Gärfuttermieten mit Dichtung Ausnahme: Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28% und mehr	v	b				
19.3	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	-				
20	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	v	v				
21	Anlage von Dränen oder Vorflutern	v	b				
22	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung						

	Schutzzone	
	II	III
33.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	v	b
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
34 Errichten oder wesentliches Erweitern von baulichen Anlagen		
34.1 als Einzelbebauung	v	b
34.2 als geschlossene Siedlung für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Kliniken)		
34.2.1 ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
34.2.2 mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b
35 Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b
36 Bau von Bahnlinien	v	b
37 Bau von Güterumschlaganlagen und Rangierbahnhöfen	v	v
38 Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v
39 Neubau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurf-flächen des Luftverkehrs, ausgenommen für Rettungsdienst	v	v
40 Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
41 Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v
42 Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen		
42.1 Bau von Campingplätzen, Sportanlagen, Badeanstalten oder Golfplätzen	v	b
42.2 Anlage von Tontaubenschießständen	v	v
42.3 Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v
43 Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	v	b
44 Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen mit Ausnahme des Aufbruchs erlegten oder verendeten Wildes	v	v
45 Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen	v	b

	Schutzzone	
	II	III
Bodeneingriffe		
46 Erdaufschlüsse		
46.1 die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b
46.2 durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)		
46.2.1 mit Freilegung des Grundwassers, ausgenommen Feuchtbiootope	v	v
46.2.2 mit Freilegung des Grundwassers bei Anlage von Feuchtbiotopen für Naturschutzzwecke	v	b
46.2.3 ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
47 Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	b
48 Durchführen von Sprengungen	v	b
49 Abteufen von Bohrungen mit Ausnahme der für die öffentliche Wasserversorgung, geowissenschaftliche Untersuchungen oder für die Entnahme von Bodenproben erforderlichen Bohrungen	v	b
50 Einbau und Gebrauch von Grundwasser- oder Erdreichwärmepumpen oder Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziffer 20 die untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Gifhorn.

§ 6

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/ oder Auflagen nicht verhütet werden können.
- (2) Soweit für die nach § 4 Nr.7 bis 23 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene

Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

- (3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus. Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.

Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen.

Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.
- (5) Der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (6) Der Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde - kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind ver-

pflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 55-59 NWG zu regeln.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Ansprüche auf Ausgleich sind gegenüber der Bezirksregierung Braunschweig geltend zu machen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs.3 u.5 NWG i. V. m. § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 13.03.2001
502.62013 GF

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

60.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Hannover vom 15.03.2001

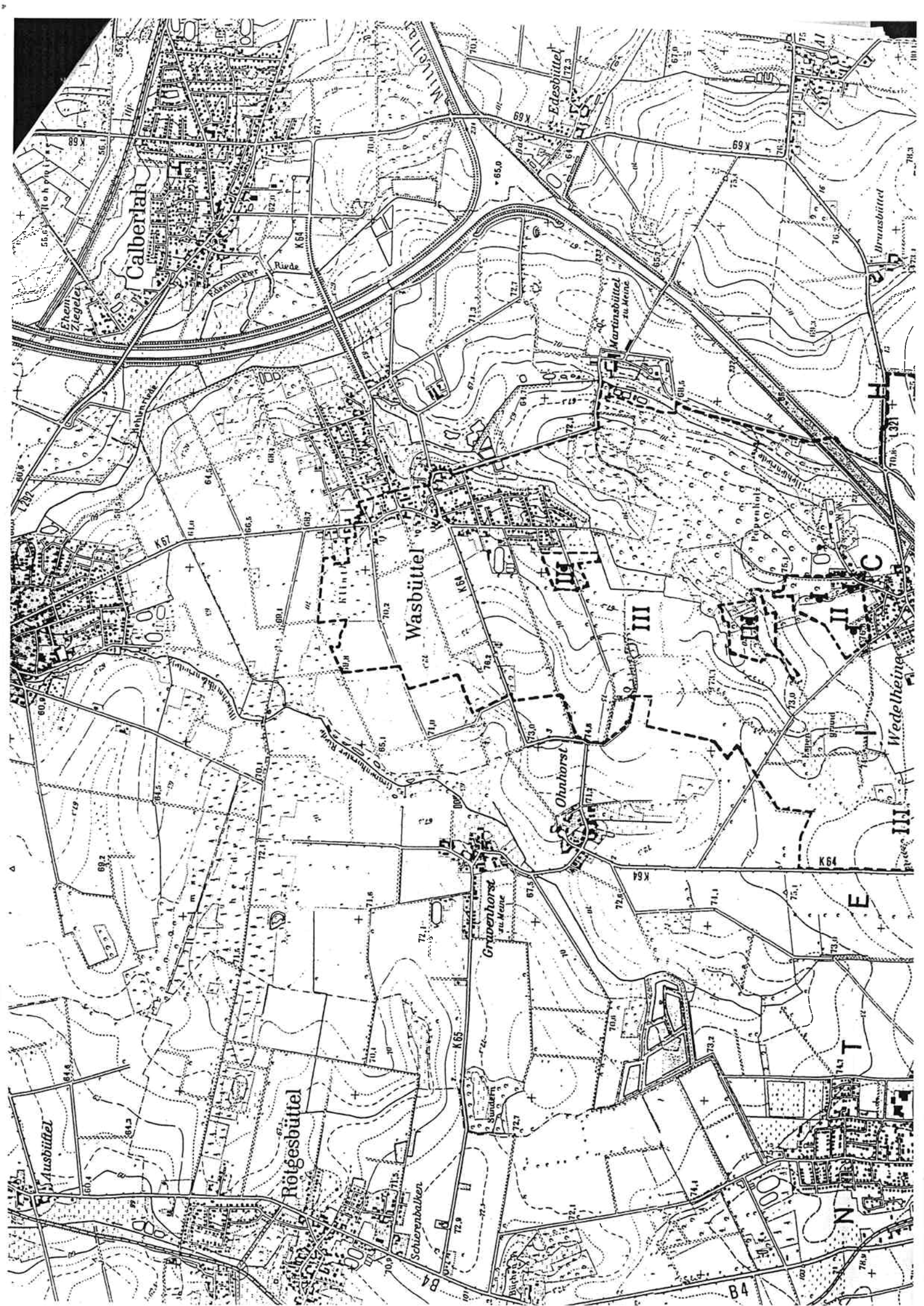
- 301.13 - 12256-1 -

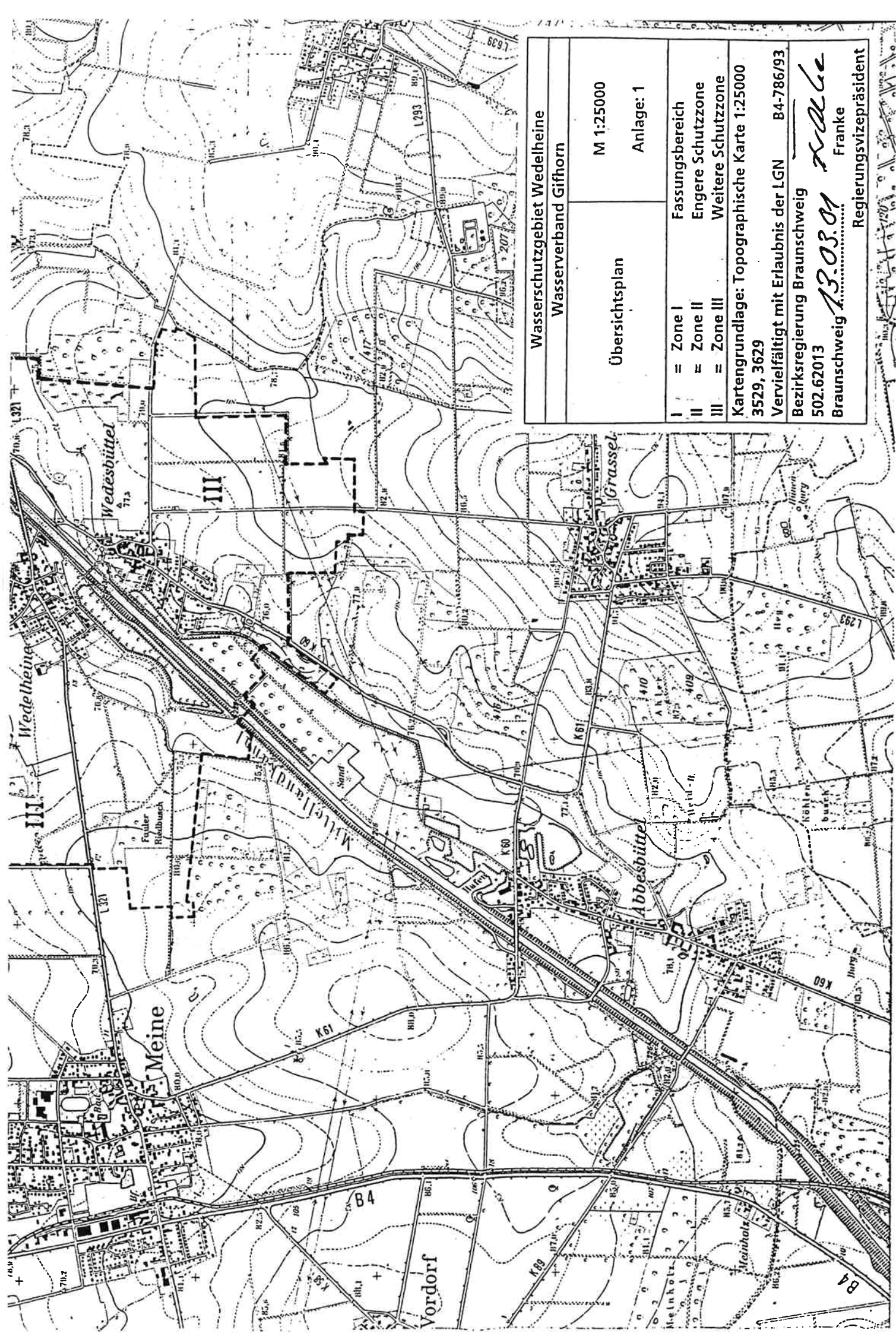
Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Gemäß Rennwett- und Lotteriegengesetz vom 08.04.1922 (BGBl. I S. 335, 393) habe ich dem Harzburger Rennverein e.V. für die im Jahre 2001 an den Tagen 12.07., 14.07., 15.07., 17.07., 19.07., 21.07., 22.07., 17.08., 18.08. und 19.08. auf der Harzburger Rennbahn stattfindenden Pferderennen die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators erteilt.

Im Auftrage

T w i e h a u s





Wasserschutzgebiet Wedelheine	
Wasserverband Gifhorn	
Übersichtsplan	M 1:25000 Anlage: 1
I = Zone I	Fassungsbereich
II = Zone II	Engere Schutzzone
III = Zone III	Weitere Schutzzone
Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000 3529, 3629	
Vervielfältigt mit Erlaubnis der LGN B4-786/93	
Bezirksregierung Braunschweig	
502.62013	
Braunschweig 13.03.01	Franken
Regierungspräsident	

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.06

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss 2004 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH 51

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001 52

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN 93. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hesegarten) - Teilplan 3 52

STADT WITTINGEN ---

GEMEINDE SASSENBURG ---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND Haushaltssatzung 2006 54

Gemeinde Barwedel Satzung zur Erhebung von Kosten-erstattungsbeträgen 55

SAMTGEMEINDE BROME Verwaltungskostensatzung 56

Gemeinde Parsau Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Parsau 63

Gemeinde Tiddische Haushaltssatzung 2006 64

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL ---

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn vom 13.03.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 11 werden die Worte „und 5“ gestrichen sowie die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 26.01.2006

Landkreis Gifhorn
AZ 6637-14

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Die am 12.12.2005 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **93. Änderung des Flächennutzungsplanes (Hesegarten) - Teilplan 3** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 02.02.2006, Az. 61/6121-02/00, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.¹

Birch
Bürgermeister

(L. S.)

¹ abgedruckt auf Seite 85 dieses Amtsblattes